

II-639 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1983-11-30 No. 70/A

der Abgeordneten Dr. Graff
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz über das Dienst- und
Organisationsrecht der Staatsanwälte (Staatsanwaltschaftsgesetz)

Der Nationalrat wolle beschließen :

Bundesgesetz vomüber das Dienst- und Organi-
sationsrecht der Staatsanwälte (Staatsanwaltschaftsgesetz-StAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Abschnitt I

Staatsanwaltschaftliche Behörden

Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 1. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden sind zur
Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor
allem in der Strafrechtspflege, berufen. Sie sind bei der Er-
füllung ihrer Aufgaben unabhängig von den Gerichten. Ihre Or-
gane sind der Republik Österreich zur Treue verpflichtet und
haben die Bundesverfassung sowie alle anderen Gesetze unver-

- 2 -

brüchlich zu beachten. Sie haben sich mit voller Kraft und allem Eifer dem Dienst zu widmen und die Pflichten ihres Amtes rasch, gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen.

Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 2. (1) Bei jedem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz besteht eine Staatsanwaltschaft, bei jedem Gerichtshof zweiter Instanz eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesministerium für Justiz unmittelbar untergeordnet.

(2) Den Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur steht ein Leiter vor, der die Behörde nach außen vertritt. Er beaufsichtigt die Tätigkeiten der ihm unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. Er ist befugt, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten staatsanwaltschaftlichen Organe im Einzelfall selbst zu übernehmen oder mit ihrer Wahrnehmung aus zwingenden Gründen ein anderes als das nach der Geschäftsverteilung zuständige Organ zu betrauen. Er kann einen Teil seiner Befugnisse auf seine Stellvertreter übertragen.

- 3 -

Abschnitt II

Organe der staatsanwaltschaftlichen Behörden

Staatsanwälte

§ 3. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Behördenüben ihre ihnen von den Gesetzen zugewiesene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch Staatsanwälte aus.

(2) Staatsanwälte sind die zur Erfüllung der den staatsanwaltschaftlichen Behörden von den Gesetzen zugewiesenen Tätigkeit auf eine staatsanwaltschaftliche Planstelle ernannten Organe der Rechtspflege.

(3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und andere zum Richteramt befähigte Personen, die staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein. Mit Ausnahme der Abschnitte IV bis VI und X beziehen sich die Vorschriften dieses Gesetzes über Staatsanwälte auch auf sie.

(4) Die Staatsanwälte arbeiten selbständig und in eigener Verantwortung im Rahmen der dienstlichen Anweisungen ihrer Vorgesetzten.

Staatsanwaltschaftliche Organe bei den Bezirksgerichten

§ 4. (1) Der Staatsanwaltschaft bei dem in Strafsachen tätigen Gerichtshof erster Instanz obliegt auch die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten im Sprengel dieses Gerichtshofes. Soweit Staatsan-

- 4 -

wälte hiefür nicht zur Verfügung stehen, werden ihre Aufgaben bei den Bezirksgerichten von Bezirksanwälten verrichtet; diese stehen unter Aufsicht und Leitung von Staatsanwälten (§ 3).

(2) Bezirksanwälte sind Beamte des Fachdienstes oder in gleichartiger Verwendung stehende Vertragsbedienstete.

(3) Ist der Bezirksanwalt verhindert, sich an der Hauptverhandlung zu beteiligen, so hat in dringenden Fällen der Leiter der Staatsanwaltschaft eine andere geeignete Person mit deren Zustimmung zum Anklagevertreter zu bestellen. Ist er hiezu nicht in der Lage, so steht das Recht zur Bestellung dem Vorsteher des Bezirksgerichtes zu.

(4) Die Staatsanwälte und die Bezirksanwälte sind berechtigt, zur Durchführung ihrer dienstlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt III

Berichte und Organisation der staatsanwalt- schaftlichen Behörden

Berichte

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Justiz und die Oberstaatsanwaltschaften können in einzelnen Straffällen, in

- 5 -

denen es wegen der Bedeutung der Sache zur Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Weisungsbefugnis nötig ist, anordnen, daß ihnen über den Gang des Verfahrens fortlaufend berichtet werde. Sie können auch veranlassen, daß ihnen über bestimmte Gruppen von Strafsachen, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, ständig oder vorübergehend berichtet werde. In der Berichtsordnung ist jeweils auszusprechen, ob die Berichte vor oder nach Antragstellung vorzulegen sind.

(2) Über Straffälle, die von besonderem öffentlichem Interesse sind oder bei denen noch nicht hinreichend geklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen sind, haben die Staatsanwaltschaften den Oberstaatsanwaltschaften und diese, soweit die Sache nicht nur von räumlich begrenzter Bedeutung ist, dem Bundesministerium für Justiz von sich aus zu berichten. Über Strafanzeigen gegen Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers ist jedenfalls zu berichten, wenn ein Zusammenhang des Straffalles mit der politischen Tätigkeit des Mitgliedes nicht auszuschließen ist. Die Berichte sind, außer bei Gefahr im Verzug und soweit im Einzelfall nicht anderes angeordnet wird, vor der ersten Antragstellung bei Gericht, jedenfalls aber vor Verzicht auf Verfolgung zu erstatten. In anderen Bestimmungen vorgesehene Berichtspflichten bleiben unberührt.

(3) Über nicht offenbar haltlose Strafanzeigen gegen einen Richter, Staatsanwalt oder anderen Beamten oder Vertragsbediensteten aus dem Verwaltungsbereich des Bundesministeriums für Justiz, einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter, Notar oder Notariatskandidaten ist von den Staatsanwalt-

- 6 -

schaften der Oberstaatsanwaltschaft zu berichten. Außer in den Fällen des Abs. 1 hat die Berichterstattung stets erst nach Antragstellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu erfolgen.

(4) Die Oberstaatsanwaltschaften haben dem Bundesministerium für Justiz sowohl von der Einleitung als auch vom Ergebnis eines Disziplinarverfahrens gegen Richter und Notare zu berichten.

Berichtspflicht der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 6. In den in § 5 Abs. 2 genannten Fällen haben die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten der Staatsanwaltschaft von sich aus Bericht zu erstatten und außer bei Gefahr im Verzug deren Weisungen abzuwarten.

Monats- und Jahresberichte

§ 7. (1) In jedem Monat haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft einen Bericht über die erledigten sowie über die noch anhängigen Strafsachen und deren Stand vorzulegen; soweit die Oberstaatsanwaltschaft es anordnet, sind diese Monatsberichte nach Referaten geordnet zu erstatten.

- 7 -

(2) Alljährlich haben die Staatsanwaltschaften der Oberstaatsanwaltschaft über die auf Grund öffentlicher Anklage geführten strafgerichtlichen Verfahren einen Geschäftsausweis vorzulegen und die Entwicklung des Geschäftsanfalles zu erläutern. Die Oberstaatsanwaltschaften haben diese Geschäftsausweise zu prüfen, sie gegebenenfalls richtigstellen zu lassen oder sonst erforderliche Verfügungen zu treffen. Sie haben eine Gesamtübersicht zusammenzustellen, der die Ausweiszahlen der ihnen unterstellten Staatsanwaltschaften zu entnehmen sind.

(3) Die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokuratur haben dem Bundesministerium für Justiz nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe dieses Jahres erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. Die Oberstaatsanwaltschaften haben ferner Übersichten über die Disziplinarfälle gegen Richter und Notare vorzulegen.

(4) Die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften sowie die Generalprokuratur haben ferner alljährlich dem Bundesministerium für Justiz Berichte betreffend ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Rechtspflege sowie über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften haben unbeschadet der Verpflichtung nach Abs. 2 an Statistiken und automationsunterstützten Informationssystemen im Justizbereich durch Beistellung von Daten und Unterlagen mitzuwirken.

- 8 -

Geschäftsausweis der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten

§ 8. (1) Die staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten haben einen Geschäftsausweis zu führen, der für jeden Monat gesondert anzulegen ist..

(2) Die Ausweise sind allmonatlich der Staatsanwaltschaft vorzulegen; diese prüft sie und sendet sie mit allfälligen Bemerkungen und Weisungen zurück.

Feste Geschäftsverteilung

§ 9. (1) Der Leiter der Staatsanwaltschaft hat die staatsanwaltschaftlichen Geschäfte alljährlich rechtzeitig und möglichst gleichmäßig unter die bei dieser Staatsanwaltschaft den Dienst verrichtenden Staatsanwälte zu verteilen.

(2) Die Geschäftsverteilung ist ehestens, tunlichst vor ihrem Wirksamwerden, der Oberstaatsanwaltschaft zur Kenntnis zu bringen. Aus wichtigen Gründen kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft anordnen, daß die Geschäftsverteilung geändert wird.

(3) Während des Kalenderjahres darf die Geschäftsverteilung nur aus zwingenden Gründen, vor allem wegen einer Änderung des Personalstandes, geändert werden.

- 9 -

Referate und Gruppen

§ 10. (1) Zum Zwecke der Verteilung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte sind in den Staatsanwaltschaften Referate zu bilden, denen bestimmte Tätigkeitsbereiche zugewiesen werden und die nach Möglichkeit mit einem, allenfalls auch mehreren Staatsanwälten zu besetzen sind.

(2) Nach Maßgabe der Größe und des Aufgabebereiches der Staatsanwaltschaft können mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden, die jeweils einem Gruppenleiter unterstellt werden, der gleichfalls Staatsanwalt sein und über die entsprechende Eignung verfügen muß. Dem Gruppenleiter obliegen Revision und Dienstaufsicht über die ihm unterstellten Staatsanwälte; daneben hat er in der Regel auch ein Referat zu führen.

(3) Alle nicht einem Gruppenleiter unterstellten Staatsanwälte unterstehen unmittelbar der Revision und Dienstaufsicht des Behördenleiters. Mit seiner Zustimmung kann jedoch ein Staatsanwalt vom Leiter der Staatsanwaltschaft revisionsfrei gestellt werden, wenn er über die entsprechende Eignung und Erfahrung verfügt. Die entsprechende Erfahrung ist bei einer zehn Jahre überschreitenden Tätigkeit als Staatsanwalt bei einer staatsanwaltschaftlichen Behörde jedenfalls anzunehmen.

Geschäftsstelle

§ 11. Bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden wird zur Besorgung der Kanzleigeschäfte eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Beamten oder Vertragsbediensteten des Gehobenen Dienstes sowie des Fach-, des Mittleren und des Hilfsdienstes zu besetzen ist.

- 10 -

Abschnitt IV

Planstellen und deren Ausschreibung

Planstellen und Amtstitel

§ 12. Für Staatsanwälte sind folgende Planstellen mit folgenden Amtstiteln vorzusehen:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	
Stellvertreter des Leiters der Staatsanwaltschaft	Erster Staatsanwalt
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwalt
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leitender Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator

- 11 -

Ausschreibung der Planstellen

§ 13. Alle Planstellen von Staatsanwälten, mit Ausnahme derjenigen im Bundesministerium für Justiz, sind vor ihrer Besetzung auszuschreiben.

§ 14. (1) Die Planstellen des Leiters der Generalprokurator, der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokurator und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften sind vom Bundesministerium für Justiz auszuschreiben. Mit seiner Ermächtigung sind die anderen Planstellen der Generalprokurator von deren Leiter auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung aller übrigen Staatsanwaltsplanstellen hat mit Ermächtigung des Bundesministeriums für Justiz der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft zu veranlassen.

§ 15. (1) Die Ausschreibung hat neben den Erfordernissen für die Ernennung zum Staatsanwalt jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Planstelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden. Darüber hinaus kann sie über die Tätigkeit und Aufgabenbereiche des Inhabers der ausgeschriebenen Planstelle Aufschluß zu geben.

(2) Die Ausschreibung hat möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Planstelle zu erfolgen.

-12-

(3) Die Ausschreibung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu erfolgen. Sie kann daneben auch auf andere geeignete Weise verlautbart werden.

(4) Für die Überreichung der Bewerbungsgesuche ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf.

Bewerbungsgesuche

§ 16. (1) Bewerber um eine Staatsanwaltsplanstelle haben in ihrem Bewerbungsgesuch die Gründe anzuführen, die sie für eine Ernennung auf diese Planstelle geeignet erscheinen lassen.

(2) Bewerbungsgesuche sind an jene Dienstbehörde zu richten, die die Ausschreibung veranlaßt hat. Staatsanwälte, Richter und Beamte des Dienststandes haben ihr Bewerbungsgesuch im Dienstweg einzubringen.

(3) Staatsanwälte, Richter und Beamte des Bundesministeriums für Justiz haben ihrem Bewerbungsgesuch einen Standesbogen anzuschließen. Andere Bewerber haben die Erfüllung der Erfordernisse für die Ernennung zum Staatsanwalt nachzuweisen.

(4) Die Dienstbehörde, von der die Ausschreibung veranlaßt wurde, hat das Bewerbungsgesuch an die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zuständige Personalkommission weiterzuleiten.

- 13 -

§ 17. Dem Bewerber erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuches kein Rechtsanspruch auf Ernennung auf die von ihm angestrebte Planstelle. Er hat keine Parteistellung.

§ 18. Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, Stillschweigen zu beobachten.

Abschnitt V

Ernennung zum Staatsanwalt.

§ 19. (1) Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer im Sinne des Artikels II RDG Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und am Tage der Wirksamkeit der Ernennung auf eine Staatsanwaltschaftsplanstelle nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre.

(2) Für die Ernennung zum Staatsanwalt gelten die §§ 25, 27 bis 29, 32 Abs.5 und 6, 33 Abs. 1, 2 und 4 RDG, ferner der § 33 Abs. 3 RDG für die Planstellen bei der Generalprokuratur, sinngemäß.

- 14 -

§ 20. (1) An die Stelle der Personalsenate treten Personal-kommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften, bei der Generalprokuratur und beim Bundesministerium für Justiz.

(2) Der Besetzungsvorschlag für die Planstellen des Leiters der Generalprokuratur, der Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur und der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften ist von der Personal-kommission beim Bundesministerium für Justiz zu er-statten.

(3) Den Besetzungsvorschlag hat zu erstatten

1. für Planstellen bei den Staatsanwaltschaften, ferner für Planstellen der Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft, in deren Wirkungsbereich die Planstelle besetzt werden soll;

2. für Planstellen der Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur die Personalkommission bei der Generalprokuratur.

(4) Die Besetzungsvorschläge sind an das Bundes-ministerium für Justiz weiterzuleiten.

- 15 -

§ 21 . Die Bestimmung des § 35 RDG gilt sinngemäß. Im Verhältnis der dienstlichen Über- und Unterordnung dürfen Staatsanwälte nicht stehen, zwischen denen das Angehörigkeitsverhältnis nach § 34 RDG besteht.

Abschnitt VI

Personalkommissionen

Bildung der Personalkommissionen.

§ 22 . (1) Beim Bundesministerium für Justiz, bei der Generalprokuratur und bei den Oberstaatsanwaltschaften ist je eine Personalkommission zu bilden.

(2) Die Personalkommissionen haben nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Justizverwaltung mitzuwirken. Sie bestehen aus Mitgliedern kraft Amtes und aus gewählten Mitgliedern.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind

1. beim Bundesministerium für Justiz zwei vom Bundesminister für Justiz für die Funktionsperiode der Personalkommission bestellte Mitglieder, welche die Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt haben. Eines dieser Mitglieder ist zum Vorsitzenden und für diesen und für das andere Mitglied je ein Stellvertreter zu bestellen;

2. bei der Generalprokuratur der Leiter der Generalprokuratur;

3. bei den Oberstaatsanwaltschaften der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft sowie

a) bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Planstellen der Ersten Stellvertreter und der Stell-

- 16 -

vertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft sowie für die Planstellen der Leiter von Staatsanwaltschaften der nach dem Zeitpunkt seiner Ernennung auf diese Planstelle älteste Leiter einer Staatsanwaltschaft im Wirkungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft, in der die Planstelle zur Besetzung gelangt;

b) bei Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die übrigen Planstellen der Leiter jener Staatsanwaltschaft, in deren Bereich die Planstelle zur Besetzung gelangt.

(4) Die Funktion der gewählten Mitglieder üben aus

1. bei der Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz die Mitglieder des Zentralausschusses für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz, ferner

a) bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Planstelle des Leiters der Generalprokuratur jene Vertrauensperson der Generalprokuratur, welche die sonst dem Obmann des Dienststellenausschusses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 23 Abs. 3 PVG);

b) bei der Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Planstellen der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften der Obmann jenes Dienststellenausschusses, in dessen Bereich die Planstelle zur Besetzung gelangt;

2. bei der Personalkommission bei der Generalprokuratur die Mitglieder des Zentralausschusses für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz sowie die beiden Vertrauenspersonen der Generalprokuratur;

3. bei den Personalkommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften die Mitglieder des Dienststellenausschusses, in dessen Bereich die Planstelle zur Besetzung gelangt.

- 17 -

Geschäftsführung und Beschlußfassung der Personalkommissionen.

§ 23 . (1) Zur Beschlußfassung der Personalkommission ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich.

(2) Den Vorsitz führt in der Personalkommission bei der Generalprokurator der Leiter der Generalprokurator, in den Personalkommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft.

(3) Die Personalkommission hat einen oder mehrere Berichterstatter zu bestellen.

(4) Die Personalkommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Von der Beratung und Abstimmung ist ein Mitglied der Personalkommission ausgeschlossen, wenn sie es selbst betrifft oder wenn sonst ein zureichender Grund vorliegt, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Über das Vorliegen dieses Grundes hat die Personalkommission zu entscheiden.

(6) Mitteilungen über Beratungen, Abstimmung und Begründung des Besetzungsvorschlages der Personalkommission sind untersagt; nicht untersagt ist jedoch die Bekanntgabe der Namen und der Reihung der in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Personen.

(7) Der Berichterstatter hat seine Stimme zuerst, der Vorsitzende die seine zuletzt abzugeben. Außerdem haben die nach dem besoldungsrechtlichen Vorrückungstichtag ältesten Staatsanwälte vor den jüngeren abzustimmen.

- 18 -

(8) Im Falle der Verhinderung oder des Ausschlusses haben einzutreten

1. bei Mitgliedern kraft Amtes deren Stellvertreter, jedoch anstelle des nach § 22 Abs. 3 Z.3 lit.a genannten Leiters einer Staatsanwaltschaft der nächstälteste Leiter einer Staatsanwaltschaft, in weiterer Folge der nach dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Staatsanwalt älteste Staatsanwalt im Wirkungsbereich der Oberstaatsanwaltschaft, in der die Planstelle zur Besetzung gelangt;

2. bei gewählten Mitgliedern die nach den Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes nachrückenden Personen.

(9) Die Funktionsperiode der Personalkommissionen beträgt vier Jahre und deckt sich mit jener des Zentralausschusses bzw. der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

§ 24.. (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder der Personalkommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

Abschnitt VII

Standesausweis und Dienstbeschreibung.

§ 25. (1) Die Bestimmungen der §§ 50, 51 Abs.2 bis 7, 53 Abs. 1, 2, 4, 54, 55 Abs. 1 und 2, Abs. 4, 56 RDG gelten für Staatsanwälte sinngemäß.

(2) Für den Leiter der Generalprokuratur, die Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur und die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften ist eine Dienstbeschreibung nicht vorzunehmen.

(3) Für die Dienstbeschreibung ist zuständig

1. die Personalkommission bei der Generalprokura-

- 19 -

tur hinsichtlich der bei dieser ernannten oder zugeteilten Staatsanwälte;

2. die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft hinsichtlich der in deren Wirkungsbereich ernannten oder zugeteilten Staatsanwälte in der Gehaltsgruppe I und II mit Ausnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften und der Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften. Die Zuständigkeit erstreckt sich ferner auf die zugeteilten Richter und Richteramtsanwärter;

3. die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz hinsichtlich der Leiter der Staatsanwaltschaften und der Ersten Stellvertreter der Leiter der Oberstaatsanwaltschaften.

(4) Gegen die Gesamtbeurteilung durch die Personalkommission bei der Generalprokuratur oder Oberstaatsanwaltschaft kann der Beschriebene binnen zwei Wochen nach ihrer Mitteilung Beschwerde an die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz erheben.

Abschnitt VIII

Pflichten und Rechte.

§ 26 . Der Abschnitt VI und vom Abschnitt VII des 1. Teiles des RDG gelten die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, 71 bis 76 für Staatsanwälte sinngemäß.

Amtskleid

§ 27. Das Amtskleid des Staatsanwaltes besteht aus einem Talar und einem Barett. Nähere Bestimmungen hat der Bundesminister für Justiz durch Verordnung zu erlassen.

- 20 -

Abschnitt IX

Weisungen

Weisungen innerhalb staatsanwaltschaftlicher Behörden

§ 28. (1) Der Staatsanwalt kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Hält der Staatsanwalt eine Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen oder zu wiederholen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

§ 29. Weisungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind schriftlich zu erteilen und ausdrücklich als Weisungen zu bezeichnen; sofern dies, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich ist, so ist eine solche mündlich erteilte Weisung sobald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

§ 30. Hat der Staatsanwalt gegen eine Weisung zur Sachbehandlung andere als im § 28 aufgezählte Bedenken, so soll er diese vor Befolgung der Weisung dem Vorgesetzten mitteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu wiederholen, wenn der Staatsanwalt dies ausdrücklich verlangt hat, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

- 21 -

§ 31. Nimmt ein Vorgesetzter an dem Entwurf eines Berichtes an eine vorgesetzte Behörde Änderungen vor, so kann der Verfasser des Entwurfes verlangen, daß dieser dem Bericht angeschlossen wird.

§ 32. Wenn ein Staatsanwalt von der Rechtswidrigkeit oder Unvereinbarkeit des von ihm geforderten Verhaltens überzeugt ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, hat der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft ihn auf schriftliches und begründetes Verlangen von der weiteren Behandlung der Sache zu entbinden, soweit es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt.

Weisungen vorgesetzter Behörden

§ 33. Weisungen vorgesetzter Behörden zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren sind den staatsanwaltschaftlichen Behörden schriftlich zu erteilen, zu begründen und ausdrücklich als Weisungen zu bezeichnen. Ist das aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, nicht möglich, so ist eine solche mündlich erteilte Weisung sobald wie möglich schriftlich zu bestätigen.

Dienstbesprechungen

§ 34. Über Dienstbesprechungen zur Sachbehandlung in einem bestimmten Verfahren, mögen sie innerhalb einer staatsanwaltschaftlichen Behörde oder zwischen Vertretern mehrerer Behörden stattfinden, ist eine Niederschrift zu errichten, die von allen Teilnehmern zu unterfertigen ist. War die Staatsanwaltschaft an der Erörterung beteiligt, so hat sie die Niederschrift dem Tagebuch anzuschließen. In der Niederschrift ist

- 22 -

die erzielte Übereinstimmung oder sind die abweichenden Meinungen der Teilnehmer festzuhalten: Eine schriftliche Weisung ist trotz Abfassung der Niederschrift dann zu erteilen, wenn eine der beteiligten Behörden die Erteilung einer Weisung für zweckmäßig hält oder ein Sitzungsteilnehmer sie verlangt.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 35. Weisungen, deren Befolgung auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung abzielt, dürfen vor dieser Entscheidung anderen Personen als staatsanwaltschaftlichen Organen nicht bekanntgegeben werden. Im übrigen wird die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit darüber, daß, von wem, in welchem Sinn und aus welchen Erwägungen eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt worden ist, in keinem Fall verletzt.

Abschnitt X

Änderung der Verwendung, des Dienstverhältnisses,
Auflösung des Dienstverhältnisses, Disziplinarrecht.

§ 36. (1) Die Bestimmungen des Abschnittes VIII des 1. Teiles des RDG mit Ausnahme des § 77, ferner des 2. Teiles des RDG gelten für Staatsanwälte sinngemäß.

- 23 -

(2) (Verfassungsbestimmung). Der Staatsanwalt kann nur bei der Staatsanwaltschaft, auf deren Planstelle er ernannt ist, verwendet werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist.

(3) Mit seiner Zustimmung kann der Staatsanwalt einer anderen Staatsanwaltschaft, einer Oberstaatsanwaltschaft, der Generalprokuratur, dem Bundesministerium für Justiz oder einer anderen Behörde zugeteilt werden.

(4) Ohne sein Einverständnis kann der Staatsanwalt durch die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft im Falle dringenden Bedarfes für den Wirkungsbereich dieser Oberstaatsanwaltschaft mit der Vertretung eines Staatsanwaltes einer anderen Staatsanwaltschaft betraut werden, wobei eine solche Verwendung nicht länger als insgesamt 42 Tage ununterbrochen, jährlich insgesamt nicht länger als 84 Tage und im Laufe von drei Jahren nicht länger als insgesamt sechs Monate dauern darf.

(5) Die im Abs. 4 genannte Personalkommission hat jährlich im voraus die vertretenden Staatsanwälte für den Wirkungsbereich dieser Oberstaatsanwaltschaft sowie die Reihenfolge ihrer Verwendung zu bestimmen. Im Falle der Bestimmung eines Staatsanwaltes zum vertretenden Staatsanwalt ist die Geschäftsverteilung jener Staatsanwaltschaft, bei der er ernannt ist, zu ergänzen.

(6) Vertretende Staatsanwälte sind zu verwenden, wenn bei vorübergehender Verhinderung eines Staatsanwaltes oder der kurzfristigen Vakanz einer staatsanwaltschaftlichen Planstelle der Dienstbetrieb dieser Staatsanwaltschaft anders nicht aufrecht zu erhalten ist.

- 24 -

(7) Liegt ein Vertretungsfall nach Abs. 6 vor, sind zunächst die vertretenden Staatsanwälte im Wirkungsbereich dieser Oberstaatsanwaltschaft zu verwenden.

(8) Stellt die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz fest, daß im Wirkungsbereich einer Oberstaatsanwaltschaft kein weiterer vertretender Staatsanwalt zur Verfügung steht, können ausnahmsweise vertretende Staatsanwälte aus dem Wirkungsbereich einer anderen Oberstaatsanwaltschaft in der dort festgelegten Reihenfolge herangezogen werden. Die Reihenfolge der Oberstaatsanwaltschaften bestimmt jährlich im voraus die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz.

§ 37. Staatsanwälte dürfen nur in Durchführung eines Dienst- oder Disziplinargerichtserkenntnisses oder bei Veränderung der internen Organisation einer Staatsanwaltschaft zu einer anderen Staatsanwaltschaft versetzt werden.

§ 38 . (1) Die in den § 91 Abs. 2, 130 Abs. 1 und 142 RDG dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes (Präsidenten des Obersten Gerichtshofes) zugewiesenen Aufgaben stehen dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (Generalprokuratur) zu.

(2) Die Zuständigkeit nach § 90 Z 1 und § 111 Z 1 RDG erstreckt sich auf Staatsanwälte, die im Sprengel der dem Oberlandesgericht beigeordneten Oberstaatsanwaltschaft ernannt sind, mit Ausnahme der Leiter der Staatsanwaltschaften und der Staatsanwälte der Gehaltsgruppe II.

(3) Die Zuständigkeit nach § 90 Z 2 und § 111 Z 2 RDG erstreckt sich auf alle übrigen Staatsanwälte.

(4) Der Kurator im Sinne des § 94 RDG und der Verteidiger im Sinne des § 120 RDG können auch aus dem Kreise der Staatsanwälte bestellt werden.

- 25 -

(5) Die einstwillige Enthebung (§ 96 RDG) und die einstwillige Suspendierung (§ 147 RDG) kann der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft (Generalprokuratur) verfügen.

§ 39. (1) In Dienstgerichts- und Disziplinarangelegenheiten der Staatsanwälte werden in den zuständigen Senaten des Oberlandesgerichtes und des Obersten Gerichtshofes je drei Mitgliederstellen durch Staatsanwälte versehen.

(2) Die Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte werden von den Personalkommissionen für vier Jahre gewählt. Wählbar sind in die Dienstgerichts- und Disziplinarsenate der Oberlandesgerichte Staatsanwälte jeder Gehaltsgruppe ab der Gehaltsstufe 6, in den Dienstgerichts- und Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes Staatsanwälte jeder Gehaltsgruppe ab der Gehaltsstufe 8.

(3) Für den Dienstgerichts- und Disziplinarsenat des Oberlandesgerichtes wählt die Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft sechs Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte des eigenen Wirkungsbereiches.

(4) In den Dienstgerichts- und Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes wählen die Personalkommissionen der Generalprokuratur und der Oberstaatsanwaltschaft je zwei Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte des eigenen Wirkungsbereiches.

(5) Die Personalkommission hat die gewählten Mitglieder der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate dem Präsidenten des Gerichtes, für das sie gewählt worden sind, und dem Bundesministerium für Justiz bekanntzugeben.

- 26 -

§ 40. (1) (Verfassungsbestimmung). Die Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte sind Richter im Sinne des Art. 87 BV-G.

(2) Die Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses Amtes zur Last fallen, der Disziplinalgewalt des Obersten Gerichtshofes.

§ 41. (1) Wenn ein zur Sitzung oder Verhandlung geladenes Mitglied aus dem Stand der Staatsanwälte ausbleibt, hat an seiner Stelle ein am Sitze des Dienst- und Disziplinargerichtes ernanntes Mitglied aus dem Stand der Staatsanwälte einzutreten.

(2) Das Amt des Untersuchungskommissärs, ferner die Berichterstattung sind einem Mitglied aus dem Stand der Staatsanwälte zu übertragen.

Abschnitt XI

Geschäftsgang der Staatsanwaltschaften Verkehr mit dem Gericht

§ 42. (1) Die Staatsanwälte stellen in Verhandlungen und Sitzungen ihre Anträge mündlich, sonst in der Regel schriftlich. In gleicher Weise geben sie zu Anträgen eines Verfahrensbeteiligten oder auf Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

(2) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ist, soweit dies im Interesse einer zweckmäßigen Strafverfolgung gelegen ist, nach Möglichkeit jenem Staatsanwalt zu übertragen, der mit der Sache bis dahin vorwiegend befaßt war.

- 27 -

(3) Die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht oder vor dem Einzelrichter eines Gerichtshofes kann auch in Ausbildung stehenden Richteramtsanwärtern (§ 9 RDG) übertragen werden.

Einsicht in die Gerichtsakten

§ 43. Alle staatsanwaltschaftlichen Behörden sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben berechtigt, in die gerichtlichen Akten Einsicht zu nehmen und Auskünfte über deren Inhalt einzuholen. In Beratungsprotokolle soll jedoch nur dann Einsicht genommen werden, wenn dies aus besonderen Gründen geboten ist.

Tagebuch

§ 44. (1) Für jede in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallende Strafsache ist bei den Staatsanwaltschaften ein Tagebuch zu führen. In anderen Fällen kann ein Tagebuch geführt werden.

(2) Die Gründe für die Zurücklegung einer Anzeige, eines Einstellungsantrages oder die Zurückziehung eines Strafantrages, einer Anklage, eines Antrages auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder eines anderen selbständigen Antrages sind in das Tagebuch einzutragen.

- 28 -

(3) Wird ein Strafantrag, eine Anklageschrift oder ein Antrag auf Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingebracht, so ist ein Entwurf davon dem Tagebuch anzuschließen. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung sowie allfällige Rechtsmittelerklärungen sind im Tagebuch festzuhalten.

(4) Bei Einbringung eines Strafantrages sind Umstände, die für die Anklageerhebung, die Beweisführung und die Strafzumessung wichtig sind, stichwortartig zu vermerken.

Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden

§ 45. (1) Das Recht auf Einsichtnahme in das Tagebuch steht nur staatsanwaltschaftlichen Behörden und dem Bundesministerium für Justiz zu. Zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder aus anderen vergleichbar wichtigen Gründen kann das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft die Einsicht in Tagebücher zulassen. Die Einsicht soll nicht gewährt werden, bevor seit Beendigung des Strafverfahrens zehn Jahre vergangen sind.

(2) Bei begründetem rechtlichen Interesse ist in die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Be-

- 29 -

richte über sicherheitsbehördliche und andere Erhebungen Einsicht zu gewähren, in der Regel jedoch erst nach Zurücklegung der Anzeige gemäß § 90 StPO.

(3) Abs. 1 steht der Erteilung von Auskünften aus Tagebüchern nach Art und Umfang des § 48a StPO nicht entgegen, sofern ein begründetes rechtliches Interesse an der Auskunft besteht.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, nach denen der Volksanwaltschaft sowie Untersuchungsausschüssen gesetzgebender Körperschaften das Recht auf Einsicht in Behelfe und Unterlagen der staatsanwaltschaftlichen Behörden zusteht, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel II

Änderungen der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung 1975, BGBl.Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 168/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird aufgehoben.
2. Im § 31 haben die Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.
3. Im § 32 Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.
4. § 34 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 37 wird aufgehoben.
6. Im § 448 haben der zweite Satz des Abs. 1, der Abs. 2 und die Absatzbezeichnung "(1)" zu entfallen.

- 30 -

Artikel III

Änderungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz, BGBl.Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 318/1983, wird wie folgt geändert:

1. Dem Abs. 3 des § 1 wird folgender Satz angefügt: "Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 lit. b, k und l finden auf Staatsanwälte keine Anwendung".

2. Dem Abs. 4 des § 13 wird folgender Satz angefügt: "Der nach Abs. 1 lit. c zu errichtende Zentralausschuß für Staatsanwälte besteht aus fünf Mitgliedern".

Artikel IV

Änderungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 137/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten: "Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Bundesgesetz mit Ausnahme der §§ 2 und 3 auf die im Art. I des Richterdienstgesetzes, BGBl.Nr. 305/1961, angeführten Richteramtswärter, Richter und Staatsanwälte sowie auf Richter des Verwaltungsgerichtshofes nicht anzuwenden".

2. Im § 9 Abs. 2 und 3 entfällt das Wort "Gehaltsgruppe".

3. § 152 und die Z 18 in der Anlage 1 werden aufgehoben.

- 31 -

Artikel V

Änderungen des Gehaltsgesetzes

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl.Nr.54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 42 Abs. 5 hat der erste Satz zu lauten:

"Die übrigen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft erreichen die Gehaltsstufe 16."

2. § 43 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für den Leiter der Generalprokuratur fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem seine Dienstzeit, die gemäß § 42 Abs. 6 für die Vorrückung maßgebend ist, die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht."

Artikel VI

Änderung des Ausschreibungsgesetzes

Im Ausschreibungsgesetz BGBl.Nr. 700/1974, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 381/1975 entfällt im § 1 die lit. d).

Artikel VII

Übergangsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Personalkommissionen und bis zur Besetzung der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate durch Mitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte bleiben die bestehenden Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen in Funktion. Auf das Verfahren vor diesen Kommissionen finden die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 Anwendung.

- 32 -

(2) Nach Bildung der Personalkommissionen sowie der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate sind vor den Leistungsfeststellungs- bzw. Disziplinkommissionen anhängige Verfahren in jeder Lage des Verfahrens an die neuen Kommissionen bzw. Senate abzutreten.

Artikel VIII

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) (Verfassungsbestimmung). Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1984 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem 1. Juli 1984 in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(3) Der Bundesminister für Justiz hat die zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Vorschriften durch Verordnung zu erlassen.

- 33 -

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine Erste Lesung dem Justiz-ausschuß zuzuweisen.

- 34 -

B e g r ü n d u n g

Allgemeines.

Die Tätigkeit der Staatsanwälte steht seit längerem im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, wobei Vorfälle bei einigen aufsehenerregenden Strafverfahren der letzten Jahre Anlaß boten, die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für Staatsanwälte, ihre Einordnung in das System der Gewaltenteilung, die Verichtung ihrer Agenden, das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz an sie und das Ernennungsverfahren grundsätzlich zu überdenken.

Die österreichische Volkspartei hat erstmals mit dem am 3.12.1981 im Nationalrat eingebrachten Entschließungsantrag gefordert, eigene, auf die besondere Stellung der Staatsanwälte im Gefüge der Rechtspflege bedachtnehmende gesetzliche Regelungen zu schaffen, die insbesondere das Weisungsrecht an die Staatsanwälte eindeutig gesetzlich zu determinieren hätten. Dabei wurde betont, daß die Reform des - die Öffentlichkeit vorrangig interessierenden - Weisungsrechtes nicht isoliert erfolgen, sondern mit einer grundlegenden Neugestaltung der Stellung der Staatsanwälte einhergehen müsse. Gleichzeitig wurde besonders hervorgehoben, daß Staatsanwälte ähnlich wie Richter Organe der Rechtspflege sind und sich hiedurch in ihrer spezifischen Aufgabenstellung von sonstigen Beamten der allgemeinen Verwaltung deutlich unterscheiden. Aus diesem Grund

- 35 -

gebietet sich daher, die sie betreffenden Bestimmungen aus dem für alle Beamten gleichermaßen geltenden Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 herauszulösen und gesondert zu regeln.

Da die diesbezüglich auf parlamentarischer Ebene im Resolutions- bzw. Interpellationswege unterbreiteten Vorschläge und Anregungen von der Bundesregierung nicht aufgegriffen wurden und der Bundesminister für Justiz immer nur ankündigte, die Rechtsstellung der Staatsanwälte neu regeln zu wollen, tatsächlich aber über - später wieder fallengelassene - Vorentwürfe nicht hinauskam, sah sich die Österreichische Volkspartei bereits in der XV. Gesetzgebungsperiode aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen veranlaßt, auf diesem Gebiete legislativ die Initiative zu ergreifen. (Antrag Nr. 201/A der Abgeordneten Dr. Hauser und Genossen vom 7.10.1982).

Die - damals allein regierende - sozialistische Partei wurde durch diese Gesetzesinitiative unter Zugzwang gesetzt und brachte ihrerseits einen Gegenentwurf ein (Antrag Nr. 215/A der Abgeordneten Blecha und Genossen vom 9.11.1982), der vorwiegend organisationsrechtliche Regelungen enthielt, jedoch - anders als der ÖVP-Antrag - in einem entscheidenden Punkt, nämlich in Ansehung der Schaffung unabhängiger staatsanwaltschaftlicher Personal-Kommissionen, den Forderungen der Staatsanwälte nicht gerecht wurde.

In den gegen Ende der XV. Gesetzgebungsperiode über beide Gesetzesanträge geführten Verhandlungen konnte zwar in vielen Bereichen Übereinstimmung erzielt werden, wobei auch hinsichtlich der Neuregelung des Weisungsrechtes eine einvernehmliche

- 36 -

Lösung in greifbare Nähe rückte, doch scheiterte die Gesetzwerdung schließlich an der Weigerung der sozialistischen Alleinregierung, der Einrichtung staatsanwaltschaftlicher Personalkommissionen und damit der Demokratisierung des staatsanwaltschaftlichen Ernennungsverfahrens bei gleichzeitiger Zurückdrängung der Vormachtstellung der politischen Verwaltung, insbesondere des Bundesministers für Justiz, auf die personelle Besetzung in einem so bedeutenden Sektor der Strafrechtspflege zuzustimmen.

Ungeachtet ihrer in der XVI. Gesetzgebungsperiode personell und parteipolitisch geänderten Zusammensetzung wurden von der Bundesregierung keine Initiativen zur Reform des staatsanwaltschaftlichen Dienst- und Organisationsrechtes gesetzt, sodaß es neuerlich der Opposition obliegt, den Anstoß für das Gesetzgebungsverfahren zu geben und die Gesetzesinitiative zu ergreifen. Wie dringend notwendig gerade eine Neuregelung der Rechtsstellung der Staatsanwälte und ihre rechtliche Absicherung gegen die Übermacht der politischen Verwaltung ist, haben die erst kurze Zeit zurückliegenden Ereignisse im Bereiche der Justiz nachdrücklich unter Beweis gestellt.

Der vorliegende Initiativantrag trägt den während der XV. Gesetzgebungsperiode geführten Verhandlungen Rechnung und baut auf deren Ergebnissen auf, soweit Übereinstimmung erzielt werden konnte. Dies trifft insbesondere auf die organisationsrechtlichen Regelungen und zu einem beträchtlichen Teil auch auf die Neuordnung des Weisungsrechtes zu. In jenen Bereichen, in denen eine Einigung nicht zu erzielen war, übernimmt der Initiativantrag den Regelungsinhalt des seinerzeitigen ÖVP-Antrages. Dabei handelt es sich vor allem um das Ernennungsverfahren, die staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen und deren Aufgabenbereich.

Da der Initiativantrag - mit einer einzigen, größenordnungsmäßig zu vernachlässigenden Ausnahme (Art. V) - keine

- 37 -

gehaltsrechtlichen Änderungen enthält, werden mit seiner Gesetzwerdung keine auch nur einigermaßen ins Gewicht fallenden finanziellen Mehrbelastungen verbunden sein, sodaß sich die Frage nach der Bedeckung für das im Initiativantrag vorgesehene Reformvorhaben nicht stellt.

Dem - aufgrund der gemeinsamen Aufgabenstellung und Tätigkeit als Organe der Rechtspflege - besonderen Naheverhältnis von Richtern und Staatsanwälten wird durch zahlreiche Verweisungen auf Bestimmungen des Richterdienstgesetzes, die auf Staatsanwälte sinngemäß Anwendung zu finden haben, Rechnung getragen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Antrages

Zu Artikel I

1. Zu Abschnitt I

§ 1 legt allgemein die Aufgaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden fest und betont ihre Unabhängigkeit von den Gerichten.

§ 2 enthält Bestimmungen über den Aufbau der staatsanwaltschaftlichen Behörden und entspricht inhaltlich im wesentlichen den bisherigen Regelungen der Strafprozeßordnung und der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung. Um die Möglichkeit der willkürlichen Durchführung der im § 9 geregelten festen Geschäftsverteilung zu verhindern, normiert der § 2 Abs. 2, daß der Leiter einer staatsanwaltschaftlichen Behörde mit der Wahrnehmung einer Amtsverrichtung ein anderes als das nach der Geschäftsverteilung zuständige Organ nur aus zwingenden (und nicht etwa bloß wichtigen oder Gründen der Zweckmäßigkeit) betrauen darf.

- 38 -

2. Zu Abschnitt II

Dieser Abschnitt enthält eine Legaldefinition des Begriffes "Staatsanwalt" (§ 3 Abs. 2) sowie eine Aufzählung der verschiedenen Organe der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Die gesetzliche Tätigkeit der staatsanwaltschaftlichen Behörden wird grundsätzlich von "Staatsanwälten" ausgeübt, worunter - ausgenommen die Abschnitte IV bis VI und X - im Sinne dieses Gesetzes auch jene Richter und andere zum Richteramt befähigte Personen verstanden werden, die einer staatsanwaltschaftlichen Behörde zugeteilt sind (§ 3 Abs. 3).

Wenn auch grundsätzlich die Anklagevertretung den Staatsanwälten obliegt, so ist doch - insbesondere im Hinblick auf die hierfür nicht ausreichende Zahl an Staatsanwälten - vorgesehen, daß, freilich unter Aufsicht und Leitung der Staatsanwälte, die Anklagevertretung vor den Bezirksgerichten von Bezirksanwälten ausgeübt wird, für die und deren Vertretung die Absätze 2 und 3 des § 4 nähere Regelungen enthalten.

3. Zu Abschnitt III

In den §§ 5 bis 8 wird der Bereich der bisher sowohl in der Strafprozeßordnung als auch in der staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung geregelten Berichtspflichten zusammengefaßt. Während die §§ 5 und 6 die Berichtspflichten bei Einzelstraffällen oder gewissen Gruppen von Strafsachen behandeln, sind im § 7 die Monats- und Jahresberichte der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften und im § 8 die monatlich vorzulegenden Geschäftsausweise der staatsanwaltschaftlichen Organe bei den Bezirksgerichten geregelt.

- 39 -

§ 9 enthält Bestimmungen über die Geschäftsverteilung. Hier ist vor allem herauszustreichen, daß die Geschäftsverteilung während des Jahres "nur aus zwingenden Gründen" geändert werden darf.

§ 10 enthält Vorschriften über Referats- und Gruppeneinteilungen sowie Revisionsfreistellung. Unter anderem sieht Abs. 2 vor, daß in Staatsanwaltschaften mehrere Referate zu Gruppen zusammengefaßt werden können, sofern Größe und Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft dies notwendig erscheinen lassen. Mit Abs. 3 liegt erstmals eine gesetzliche Regelung einer auch jetzt schon in der Praxis geübten Vorgangsweise vor, erfahrene und geeignete Staatsanwälte nach einer gewissen Dauer ihrer Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft revisionsfrei zu stellen. Zehn Jahre erscheinen für die nötige Erfahrung - die neben entsprechender Eignung gegeben sein muß - als ausreichend.

§ 11 ist weitgehend aus der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung übernommen. Es ist jedoch sichergestellt, daß auch B-Beamte in einer staatsanwaltschaftlichen Geschäftsstelle Dienst versehen können.

4. Zu Abschnitt IV

Dieser Abschnitt regelt die Planstellen und den Ausschreibungs- bzw. Bewerbungsvorgang, nicht jedoch die in einem eigenen Abschnitt (Abschnitt V) normierte Ernennung auf staatsanwaltschaftliche Planstellen.

§ 12 enthält Regelungen über die staatsanwaltschaftlichen Planstellen, die überwiegend der geltenden Rechtslage (§ 152 BDG 1979) entsprechen. Als neue Planstellen sind lediglich die Stellvertreter des Leiters einer Staatsanwaltschaft vorgesehen, deren Schaffung - worauf auch von seiten der staatsanwalt-

- 40 -

schaftlichen Standesvertreter immer wieder hingewiesen wird - ein Erfordernis der Praxis darstellt.

InAnsehung der Planstellen bei den Oberstaatsanwaltschaften ergeben sich zwar keine Änderungen, doch ist eine sprachliche Vereinfachung der Amtstitel für die bei den Oberstaatsanwaltschaften ernannten Staatsanwälte vorgesehen.

5. Zu den Abschnitten V und VI

Die Abschnitte V und VI, die einen Kernpunkt des Initiativantrages darstellen, befassen sich mit den Personalkommissionen, ihrer Mitwirkung an den staatsanwaltschaftlichen Ernennungsvorgängen und den - inhaltlich unverändert gebliebenen - persönlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Staatsanwalt.

Sowohl hinsichtlich der Ernennungsvorgänge als auch bezüglich der neu zu schaffenden Personalkommissionen lehnt sich der Initiativantrag an die korrespondierenden Bestimmungen der für Richter geltenden Vorschriften an.

Die ständigen staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen sind - folgend dem hierarchischen Aufbau der Anklagebehörde - bei der Oberstaatsanwaltschaft, der Generalprokuratur und beim Bundesministerium für Justiz vorgesehen. Analog den Personalsenaten der Gerichte gehören ihnen Mitglieder kraft Amtes sowie gewählte Mitglieder an.

Mitglieder kraft Amtes sind:

- a) bei der Oberstaatsanwaltschaft der Leiter der Oberstaatsanwaltschaft sowie je nach der Funktion der zu besetzenden Stelle, die den Gegenstand des Ernennungsvorganges bildet, der - bemessen nach dem Zeitpunkt seiner Ernennung - älteste Leiter einer Staatsanwaltschaft oder der Leiter jener Staatsanwaltschaft, in deren Bereich die Planstelle zur Besetzung gelangt (§ 22 Abs. 3 Z 3);

- 41 -

- b) bei der Generalprokuratur der Leiter dieser Behörde (§ 22 Abs. 3 Z 2);
- c) beim Bundesministerium für Justiz zwei vom Bundesminister für Justiz zu bestellende Mitglieder, welche die Eignung zur Ernennung zum Staatsanwalt besitzen müssen (§ 22 Abs. 3 Z 1).

Die gewählten Mitglieder der Personalkommissionen wiederum rekrutieren sich

- a) bei der Oberstaatsanwaltschaft aus den Mitgliedern des Dienststellenausschusses (§ 22 Abs. 4 Z 3);
- b) bei der Generalprokuratur aus den Mitgliedern des Zentralausschusses für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz sowie den beiden Vertrauenspersonen der Generalprokuratur (§ 22 Abs. 4 Z 2);
- c) beim Bundesministerium für Justiz aus den Mitgliedern des Zentralausschusses für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz sowie je nach der Funktion der zu besetzenden Stelle die den Gegenstand des Ernennungsverfahrens bildet, aus der die ansonsten vom Obmann des Dienststellenausschusses wahrzunehmenden Aufgaben verrichtenden Vertrauensperson der Generalprokuratur oder dem Obmann jenes Dienststellenausschusses, in dessen Bereich die Planstelle zur Besetzung gelangt (§ 22 Abs. 4 Z 1).

Die nicht kraft Amtes bestellten Mitglieder der Personalkommissionen leiten daher ihre Legitimation aus einem

- 42 -

auf demokratischer Willensbildung beruhenden Wahlakt nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz ab.

Von entscheidender Bedeutung ist die in Form einer Verfassungsbestimmung gekleidete Regelung, daß die Mitglieder der Personalkommissionen in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind (§ 24.). Dadurch besteht die Gewähr, daß die staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen in den Genuß jener für ihre Funktion erforderlichen Unabhängigkeit gelangen, die für die richterlichen Personalsenate bereits durch den Artikel 87 Abs. 2 B-VG gesichert ist.

Die wichtigste Funktion der Personalkommissionen besteht - wie erwähnt - in ihrer Mitwirkung bei der Planstellenbesetzung. Künftighin sind von ihnen - an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleitende - Besetzungsvorschläge für sämtliche staatsanwaltschaftlichen Planstellen zu erstatten, und zwar

- a) von der Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz für den Leiter der Generalprokuratur, dessen Erste Stellvertreter und die Leiter der Oberstaatsanwaltschaften (§ 20 Abs. 2);
- b) von der Personalkommission bei der Generalprokuratur für die Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur (§ 20 Abs. 3 Z 2);
- c) von den Personalkommissionen bei den Oberstaatsanwaltschaften für alle übrigen Staatsanwälte (§ 20 Abs. 3 Z 1).

Die Funktionsperiode der Personalkommissionen beträgt vier Jahre und ist deckungsgleich mit jener des Zentralausschusses bzw. der Dienststellenausschüsse (Vertrauenspersonen) nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (§ 23 Abs. 9).

- 43 -

6. Zu Abschnitt VII

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen über den Standesausweis und die Dienstbeschreibung der Staatsanwälte sind denen der Richter nachgebildet, wobei sich auch in diesem Zusammenhang ein Aufgabebereich für die neu zu schaffenden Personalkommissionen insoweit eröffnet, als ihnen die Zuständigkeit für Dienstbeschreibungen zukommt (§ 25 Abs. 3).

Die Personalkommission beim Bundesministerium für Justiz ist überdies als Beschwerdeinstanz für gegen die Gesamtbeurteilung durch die Personalkommissionen bei der Generalprokuratur bzw. den Oberstaatsanwaltschaften erhobene Beschwerden vorgesehen (§ 25 Abs. 4).

7. Zu Abschnitt VIII

Zufolge des § 26 soll der Abschnitt VI des Richterdienstgesetzes (Pflichten) zur Gänze auf Staatsanwälte sinngemäß Anwendung finden, während vom Abschnitt VII des Richterdienstgesetzes im wesentlichen all jene Bestimmungen rezipiert werden, die keine gehaltsrechtlichen Regelungen beinhalten, da diesbezüglich an den für Staatsanwälte geltenden Bestimmungen der §§ 42 bis 49 des Gehaltsgesetzes 1956 festgehalten wird. Bei den auf Staatsanwälte sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des VII. Abschnittes des Richterdienstgesetzes handelt es sich um solche betreffend das Personalstandesverzeichnis (§ 69), das Amtskleid (§ 70 Abs. 1 bis 3) und um urlaubsrechtliche Regelungen (§§ 71 bis 76).

- 44 -

8. Zu Abschnitt IX

Dieser Abschnitt enthält das - neben den unabhängigen Personalkommissionen - zweite große Reformvorhaben des Initiativantrages, nämlich die Neuregelung des Weisungsrechtes. Dabei wird das bestehende System der Weisungshierarchie in organisatorischer Hinsicht (Bundesministerium für Justiz - Oberstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft; Bundesministerium für Justiz - Generalprokuratur) sowie in innerorganisatorischen Belangen (Behördenleiter - Gruppenleiter - Referent) ebenso wie das Recht des Bundesministers für Justiz, in jedem Fall Weisungen zu erteilen und nicht etwa den Weisungszug bei der Oberstaatsanwaltschaft enden zu lassen, zugrundegelegt; letzteres erscheint insbesondere deshalb von Bedeutung, weil im gesamten staatsanwaltschaftlichen Instanzenzug nur der Bundesminister für Justiz der unmittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegt und politische Verantwortung zu tragen hat. Die Antragsteller bekennen sich im Interesse der Vereinheitlichung der Rechtsprechung zum Weisungsrecht, und daher folgerichtig auch zum ministeriellen Weisungsrecht, und sehen es sogar als Pflicht einer vorgesetzten staatsanwaltschaftlichen Behörde bzw. des Bundesministers für Justiz an, von diesem Weisungsrecht Gebrauch zu machen, wenn dies aus Gründen der Rechtssicherheit oder des Rechtsschutzes im Einzelfall geboten ist. Die Antragsteller fordern jedoch andererseits die Beseitigung der gegenwärtig bestehenden, rechtsstaatlich bedenklichen Normenarmut auf dem Gebiete des Weisungsrechtes und treten damit im Zusammenhang auch für eine Stärkung der Rechte des Weisungsempfängers ein.

- 45 -

Nach § 29 bzw. 33 soll in Hinkunft jede Weisung zur **S a c h b e h a n d l u n g** sowohl innerhalb der betreffenden staatsanwaltschaftlichen Behörde als auch im staatsanwaltschaftlichen Instanzenzug ausdrücklich als "W e i s u n g" bezeichnet werden und nicht in anderer Weise (z.B. als "Anregung", "Ersuchen" oder dergleichen) umschrieben (und damit relativiert) werden dürfen. Ferner muß jede Weisung schriftlich ergehen; die übergeordneter Behörden muß überdies mit Gründen versehen sein (§ 33). Dabei kann bei behördeninternen Weisungen des Behörden- bzw. Gruppenleiters mit einem kurzen schlagwortartigen Vermerk im Tagebuch bzw. im staatsanwaltschaftlichen Handakt das Auslangen gefunden werden (z.B.: "Weisung: § 90 StPO").

Nur dann, wenn die Erteilung einer schriftlichen Weisung, insbesondere wegen Gefahr im Verzug, ausnahmsweise nicht möglich sein sollte, darf mit einer mündlichen (fernmündlichen) Weisung vorgegangen werden, die jedoch sobald wie möglich ihre nachfolgende schriftliche Bestätigung durch den Anweisenden erfahren müßte.

Abgesehen von der im § 28 Abs. 1 getroffenen - inhaltlich dem auf Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG fußenden § 44 Abs. 2 BDG 1979 nachgebildeten - Regelung hat ein Staatsanwalt eine Weisung (nicht notwendigerweise eine Weisung zur Sachbehandlung), die er für rechtswidrig hält, grundsätzlich nicht zu befolgen, sondern vorerst seine Bedenken dem anweisenden Vorgesetzten mitzuteilen. Wird dennoch auf der Weisung bestanden, so ist sie schriftlich zu erteilen (bzw. im Falle einer Sachweisung, die zufolge des § 29 in Schriftform zu ergehen hatte, schriftlich zu wiederholen); ansonsten wird unwiderleglich vermutet, daß sie zurückgezogen wurde (§ 28 Abs. 2). Auch diese Regelung ist der vergleichbaren Bestimmung des § 44 Abs. 3 BDG 1979 nachgebildet und muß in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden,

- 46 -

da andernfalls die Staatsanwälte insoweit einem strengeren Weisungsrecht unterlägen als die Beamten auf Grund des Beamtendienstrechtsgesetzes.

Jedem Weisungsempfänger, der aus anderen als im § 28 Abs. 1 oder 2 angeführten Gründen eine vom Inhalt der Weisung zur Sachbehandlung abweichende Meinung vertritt, soll nunmehr von Gesetzes wegen die Möglichkeit eröffnet werden, seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen, um solcherart eine Überprüfung der Weisung unter Berücksichtigung seines Standpunktes zu erreichen. Besteht der Vorgesetzte auf seiner Weisung, hat er sie über Verlangen des angewiesenen Staatsanwaltes schriftlich zu wiederholen; tut er dies nicht, gilt die Weisung als zurückgezogen (§ 30).

Wenn der angewiesene Staatsanwalt mit seinen Bedenken nicht zur Gänze durchdringt, steht ihm das Recht zu, sich vom Leiter der Oberstaatsanwaltschaft von der weiteren Behandlung der Sache entbinden zu lassen. Damit soll vor allem verhindert werden, daß ein Staatsanwalt eine gegen seinen Willen erhobene Anklage oder ein solches Rechtsmittel vor dem Gerichtshof oder der Rechtsmittelinstanz vertreten muß und in ein Spannungsverhältnis zwischen dem Inhalt der Weisung und seinen dagegen vorgebrachten Bedenken gerät, was der weiteren Behandlung der Sache abträglich wäre. Bei Gefahr im Verzug soll er hingegen verhalten sein, die unaufschiebbare Maßnahme zu treffen; in diesem Falle könnte eine Entbindung von der weiteren Behandlung erst im Anschluß daran vorgenommen werden (§ 32).

- 47 -

Abweichend von der bisherigen Rechtslage soll künftighin die Möglichkeit bestehen, nach außen zu offenbaren, daß, in welchem Sinn, aus welchen Erwägungen und von wem (welchem Vorgesetzten bzw. welcher vorgesetzten Behörde) eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt wurde, ohne mit der Amtsträgern auferlegten Pflicht zur Verschwiegenheit nach dem Artikel 20 Abs. 1 B-VG in Konflikt zu geraten. Zielen jedoch solche Weisungen auf die Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung ab, dürfen sie im Interesse der Unvoreingenommenheit der Gerichte bis zu dieser Entscheidung nicht bekanntgegeben werden, Denn es könnte für die Behandlung der betreffenden Sache von Nachteil sein, würde vor Fällung der gerichtlichen Entscheidung geoffenbart werden, daß z.B. eine Anklage nur über ausdrückliche Weisung und gegen den erklärten Willen des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft erhoben wurde (§ 35).

Ähnlichen Regelungen wie Weisungen sind auch Änderungen, die von einem Vorgesetzten (Revisor) des Berichtsverfassers in einem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht vorgenommen werden, unterworfen. Denn vielfach wird in solchen Berichten ein beabsichtigtes Vorhaben des Staatsanwaltes zur Sachbehandlung zum Ausdruck gebracht und um Genehmigung dieses Vorhabens durch die vorgesetzte Behörde ersucht. Wenn von dem einen solchen Bericht revidierenden Vorgesetzten eine Änderung vorgenommen

- 48 -

wird, die auf eine von der Auffassung des Berichtsverfassers abweichende Sachbehandlung abzielt, ist es derzeit dem Berichtsverfasser verwehrt, seinen Standpunkt der Oberbehörde darzulegen; andererseits kann die Genehmigung eines vom Revisor abgeänderten Berichtes der Unterbehörde nicht als Weisung der vorgesetzten Behörde qualifiziert werden, sodaß die Bestimmung des § 33 nicht zum Tragen kommen könnte. Um diese Lücke zu schließen, stellt der § 31 klar, daß dem Berichtsverfasser in Hinkunft das Recht zustehen soll, den von ihm ausgearbeiteten Berichtsentwurf dem der Oberbehörde vorzulegenden Bericht anzuschließen, damit diese in die Lage versetzt wird, auch den Standpunkt des Berichtsverfassers kennen zu lernen und im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Beurteilung mitzuberücksichtigen.

Eine Sondervorschrift besteht in Ansehung von Dienstbesprechungen, und zwar gleichgültig, ob sie innerhalb einer staatsanwaltschaftlichen Behörde oder zwischen Vertretern mehrerer Behörden stattfinden. Um festzuhalten und belegen zu können, welcher der Teilnehmer an einer solchen Dienstbesprechung welche Meinung vertreten hat, ist eine von allen Teilnehmern zu unterfertigende Niederschrift aufzunehmen, die - soferne ein Vertreter einer Staatsanwaltschaft an der Besprechung beteiligt war - dem Tagebuch anzuschließen ist. Einer schriftlichen Weisung nach einer Dienstbesprechung soll es nur dann bedürfen, wenn dies von einer der beteiligten Behörden für zweckmäßig gehalten oder von einem Teilnehmer verlangt wird (§ 34). Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß stets die jeweils oberste, in einer Dienstbesprechung vertretene Behörde die volle Verantwortung für das Ergebnis der Dienstbesprechung trägt und sich dieser Verantwortung nicht durch Berufung auf die übereinstimmenden Ansichten der Unterbehörden entziehen kann.

- 49 -

Durch die in den §§ 28 bis 35 vorgesehene Reform des Weisungsrechtes wird den allenthalben erhobenen Forderungen nach

- o der Schriftlichkeit und Transparenz der Weisungen zur Sachbehandlung,
- o dem Remonstrationsrecht des Angewiesenen und
- o der Berechtigung des Angewiesenen, sich von der weiteren Behandlung einer Sache entbinden zu lassen, wenn er sich mit der ihm erteilten Weisung nicht identifizieren kann,

Rechnung getragen.

9. Zu Abschnitt X

Die Bestimmungen dieses Abschnittes haben die Änderung der Verwendung, des Dienstverhältnisses, der Auflösung des Dienstverhältnisses und des Disziplinarrechtes der Staatsanwälte zum Gegenstand und sind inhaltlich weitgehend den korrespondierenden Regelungen für Richter angepaßt. Hervorzuheben ist die verfassungsgesetzliche Verankerung, daß der Staatsanwalt grundsätzlich nur bei der Staatsanwaltschaft, auf deren Planstelle er ernannt ist, verwendet werden darf (§ 36 Abs. 2). Hiemit sowie mit der - gleichfalls in eine Verfassungsbestimmung gekleideten - Regelung des § 40 Abs. 1, wonach die Mitglieder der Dienstgerichts- bzw. Disziplinarsenate aus dem Stande der Staatsanwälte Richter im Sinne des Art. 87 B-VG sind, wird die enge berufliche Verwandtschaft der staatsanwaltschaftlichen Agenden mit denen der Richter unterstrichen.

- 50 -

Die Zusammensetzung der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate für Staatsanwälte sieht eine zahlenmäßige Majorität von Staatsanwälten gegenüber den in diese Senate zu entsendenden Mitgliedern aus dem Richterstande vor. (§ 39 Abs. 1). Auch fällt das Amt des Untersuchungskommissärs bzw. des Berichterstatters von Gesetzes wegen einem Senatsmitglied aus dem Stand der Staatsanwälte zu.

Die aus dem Stand der Staatsanwälte vorgesehenen Mitglieder der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate werden von den Personalkommissionen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Dabei sind auch Staatsanwälte der Gehaltsgruppe I wählbar, sofern sie zumindest der Gehaltsstufe 6 angehören (§ 39 Abs.2).

Die Wahl der in die Dienstgerichts- und Disziplinarsenate des Oberlandesgerichtes zu entsendenden Senatsmitglieder aus dem Stand der Staatsanwälte wird von der Personalkommission bei der Oberstaatsanwaltschaft, die der in den Dienstgerichts- und Disziplinarsenat des Obersten Gerichtshofes zu entsendenden Mitglieder hingegen von den Personalkommissionen bei der Generalprokuratur und den Oberstaatsanwaltschaften gemeinsam vorgenommen (§ 39 Abs. 3 und 4).

- 51 -

10. Zu Abschnitt XI

Im § 42 Abs. 3 ist erstmals eine gesetzliche Regelung dafür vorgesehen, daß auch in Ausbildung stehende Richteramtsanwärter als Sitzungsvertreter Verwendung finden können. Eine Vertretung der Anklage vor Schöffengerichten oder Geschwornengerichten soll Richteramtsanwärtern jedoch nicht gestattet werden.

Im § 43 ist die Einsicht in Gerichtsakten geregelt. Eine Einsichtnahme des Staatsanwaltes in Beratungsprotokolle soll nur aus besonderen Gründen (etwa zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Abstimmungsvorganges) vorgenommen werden.

§ 44 vervollständigt die bisherigen Bestimmungen des § 26 Abs. 1 der Staatsanwaltschaftlichen Geschäftsordnung über das Tagebuch. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Absätze 2 und 4, die eine in der Praxis zumeist ohnedies geübte Vorgangsweise gesetzlich festlegen sollen.

§ 45 regelt die Frage der Einsicht in staatsanwaltschaftliche Akten. Hier ist festgehalten, daß grundsätzlich nur staatsanwaltschaftliche Behörden - auch eines anderen Sprengels - und das Bundesministerium für Justiz Einsicht in das Tagebuch nehmen können. Anderen Stellen oder Personen kann das Bundesministerium für Justiz oder die Oberstaatsanwaltschaft nur zu Forschungszwecken oder "anderen, vergleichbaren wichtigen Gründen" Einsicht gewähren, jedoch soll erst eine Frist von zehn Jahren seit Beendigung des Straffalles verstrichen sein.

In die dem Tagebuch angeschlossenen Anzeigen und Berichte (Abs. 2) ist hingegen bei begründetem rechtlichem Interesse Einsicht zu gewähren, in der Regel allerdings erst nach Zurücklegung der Anzeige nach § 90 Abs. 1. Eine Ausnahme

- 52 -

von dieser Regel ergibt sich für den Privatbeteiligten, hinsichtlich dessen im übrigen das begründete rechtliche Interesse außer Frage steht. Ihm wird auch vor Anzeigenzurücklegung Einsicht zu gewähren sein, da er andernfalls sein ihm im § 47 Abs. 1 Z 1 StPO eingeräumtes Recht, dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter alles an die Hand zu geben, was zur Überweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist, nicht in vollem Umfang ausüben kann, wenn es ihm nicht möglich ist, sich zuvor mit dem jeweiligen Stand der Erhebungen vertraut zu machen.

Zu den Artikeln II bis IV und VI

Diese Artikel enthalten die erforderliche Aufhebung entbehrlich gewordener Rechtsvorschriften.

Zu Artikel V

In diesem Artikel ist eine gehaltsrechtliche Angleichung der Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft an die mit ihnen vergleichbaren Richter des Oberlandesgerichtes vorgesehen (§ 42 Abs. 5 Gehaltsgesetz 1956), wodurch es in Ansehung der Dienstalterszulage der sie betreffenden Sonderregelung (§ 43 Abs. 2 Gehaltsgesetz 1956) nicht mehr bedarf und sich diese Sonderregelung in Hinkunft nur mehr auf den Generalprokurator bezieht.

Zu Artikel VII

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen bis zur Bildung der nach Artikel I vorgesehenen Personalkommissionen sowie hinsichtlich der Neubesetzung der Dienstgerichts- und Disziplinarsenate.

- 53 -

Zu Artikel VIII

Angesichts der im Initiativantrag vorgesehenen Verfassungsbestimmungen bedarf auch die Inkrafttretensklausel des Verfassungsranges.